

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Bundesland	Verordnung	Stand	Auszug der Inhalte
Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften Quelle	21.03.2020	<p>Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.</p> <p>Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden, 5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt. <p>Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.</p>

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Bayern	<p>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie</p> <p>Quelle</p>	20.03.2020	<p>4. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.</p> <p>5. Triftige Gründe sind insbesondere:</p> <p>f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,</p>
Berlin	<p>Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)</p> <p>Quelle</p>	22.03.2020	<p>1. Teil Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens § 1 Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen</p> <p>(4) Nicht erfasst von dem Verbot des Absatzes 1 ist der außerhäusliche Aufenthalt mehrerer Personen in Sinne von § 14 Absatz 3 Buchstabe i. Ausgenommen vom Verbot von Absatz 1 sind zudem Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 10 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern.</p>
Brandenburg	<p>Katastrophenschutzstab katastrophenschutz@potsdam-mittelmark.de</p> <p>Quelle</p>	19.03.2020	<p>Beerdigungen können weiterhin durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenkreis auf maximal 5 Personen begrenzt wird. Des Weiteren sollten die allgemeinen bekannten Regeln der Hygiene wie Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln eingehalten werden.</p>

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Bremen	Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus Quelle	20.03.2020	<p>1. a) Veranstaltungen (öffentliche und nichtöffentliche) sowie sonstige Menschenansammlungen in der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 verboten.</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Bestattungen (Trauerfeiern und Beisetzungen). Bei der Durchführung sind die Hinweise des Robert Koch Instituts und insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der zeitliche Rahmen ist so eng wie möglich zu fassen,▪ hinreichende Hygienevorkehrungen sind sicherzustellen,▪ ein ausreichender Abstand zwischen den Personen ist sicherzustellen,▪ die Teilnehmerzahl ist auf ein Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen) zu reduzieren,▪ auf gefährdete Personen ist besondere Rücksicht zu nehmen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
--------	--	------------	--

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Hamburg	<p>Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen</p> <p>Quelle</p>	22.03.2020	<p>3. Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot in Ziffer 2 nicht.</p> <p>11. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an privaten und öffentlichen Orten für die Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären Kreis zulässig, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.</p>
Hessen	<p>Versammlungsverbot</p> <p>Quelle</p>	??	<p>Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, zusammen mit Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder zusammen mit einer Person, die nicht im eigenen Haushalt lebt, gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dieses Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.</p> <p>Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • gegebenenfalls mit Ausnahmegenehmigung der Behörden für Trauerfeiern und Bestattungen.

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Mecklenburg-Vorpommern	Dritte Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern Quelle	17.03.2020	Der § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Unaufschiebbar Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sind im engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zulässig.“
Niedersachsen	Vollzug des IfSG; Soziale Kontakte beschränken anlässlich der Corona-Pandemie Quelle	23.03.2020	3. Insbesondere sind weiterhin zulässig: i) die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) Quelle	22.03.2020	§ 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen (4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.
Rheinland-Pfalz	Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Quelle	23.03.2020	§4 (4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.
Saarland	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie Quelle	20.03.2020	3. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. 4. Triftige Gründe sind insbesondere: f) die Begleitung Sterbender, sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Sachsen	<p>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</p> <p>Quelle</p>	22.03.2020	<p>Allgemeinverfügung</p> <p>1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.</p> <p>2. Triftige Gründe sind insbesondere:</p> <p>2.12. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Ausgangsbeschränkung anlässlich der COVID-19 Pandemie Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom</p> <p>Quelle</p>	22.03.2020	<p>Allgemeinverfügung</p> <p>1. Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:</p> <p>1.7 die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis,</p>
Schleswig-Holstein	<p>Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)</p> <p>Quelle</p>	23.03.2020	<p>§ 5 Zusammenkünfte, Bildungseinrichtungen</p> <p>(2) Sonstige Zusammenkünfte, insbesondere solche in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, sind untersagt. Bestattungen sind auf das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern zu beschränken.</p>

Übersicht der Voraussetzung zur Durchführung von Bestattungen

Stand: 24.03.2020

Thüringen	Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 Quelle	19.03.2020	II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen 2. Besondere Veranstaltungen Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.
-----------	---	------------	--